

Donnerstag, 24. Mai 1945.

Dr. Seelig, Ausweisung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 24. Mai 1945.

Der Bundesrat hat am 8. Mai 1945 den deutschen Reichsangehörigen Dr. Erich Seelig aus Davos des Landes verwiesen. Mit Eingabe vom 19. Mai 1945 macht Herr Dr. jur. Maron aus Bonaduz ein Wiedererwägungs-event. Asylgesuch für die Eheleute Seelig. Zu diesem Gesuch äussert sich das Departement wie folgt:

Es wird im Wiedererwägungsgesuch erklärt, Seelig sei nie aktiver Nationalsozialist gewesen. Dazu ist zu bemerken, dass Seelig zu den aktivsten und arrogantesten Nazi in Graubünden gehört und deshalb in Davos unhaltbar geworden ist. Es ist geradezu lächerlich und zudem bemüht festzustellen, wie prominente Nazi wie z.B. Seelig nun plötzlich sich als harmlose Menschen bezeichnen wollen, welche innerlich nie zum Nationalsozialismus standen, sondern nur nach ihren jetzigen Aussagen auf äusseren Druck der Partei beigetreten sind.

Zudem ist Seelig Angehöriger der berüchtigten SS und schon deshalb für unser Land untragbar. Wenn Seelig nicht unverzüglich ausgeschafft wird und zwar mit seiner Familie, so würde es in Davos zu ähnlichen Ausschreitungen kommen wie im Kanton Tessin.

Es wird im Gesuch geltend gemacht, Seelig sei lungenkrank und könne nicht ausreisen. Wenn Seelig wirklich so krank wäre und nur krankheitshalber in Davos weilen würde, dann hätte er sich ruhig verhalten und sich politisch nicht so exponieren sollen. Er war immerhin gesund genug, um sich politisch aktiv zu betätigen und in Davos deshalb aufzufallen; also ist er auch gesund genug, um reisefähig zu sein.

Zum Gesuch um Asylgewährung kann nur bemerkt werden, dass absolut keine Gründe geltend gemacht werden, die eine Asylgewährung rechtfertigen würden. Es wird ja im Gesuch sogar ausgeführt, die Eheleute Seelig seien sich keiner Schuld bewusst dem Ausland gegenüber.

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Wiedererwägungsgesuch des Dr. Erich Seelig für sich und seine Familie gegen die Ausweisungsverfügung vom 8. Mai 1945 wird abgewiesen.

2. Das eventualiter gestellte Asylgesuch für Dr. Seelig und seine Familie wird abgewiesen.
3. Die Bundesanwaltschaft wird beauftragt, die Ausweisung der Familie Seelig am 25. Mai 1945 zu vollziehen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement  
(Justizabteilung, Fremdenpolizei und Bundesanwaltschaft  
- 3 Expl. - ) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. M.*